

Durchführungspolitik

Best Execution Policy

1. Einleitung

Die Alpen Privatbank Aktiengesellschaft (kurz Bank) hat im Einklang mit den Vorgaben des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG) Grundsätze festgelegt, wie sie Aufträge ihrer Kunden ausführt bzw. weiterleitet, um im Regelfall gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen. Diese Grundsätze werden im Folgenden als Durchführungspolitik bezeichnet. Kundenaufträge werden von der Bank – soweit der Kunde keine anderen Weisungen erteilt – aufgrund dieser Durchführungspolitik durchgeführt. Eine Kontrolle der bestmöglichen Ausführung eines jeden einzelnen Kundenauftrags vor der Auftragsausführung findet nicht statt. Nachstehend erfolgt eine Darstellung der wesentlichen Inhalte der Durchführungspolitik.

2. Anwendungsbereich

Die Durchführungspolitik wird für Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten, die von Privatkunden oder Professionellen Kunden erteilt werden angewendet, wobei für alle dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen. Nicht erfasst sind Aufträge von Geeigneten Gegenparteien.

Die Durchführungspolitik umfasst sowohl Geschäfte im Auftrag und auf Rechnung des Kunden auf einem dafür geeigneten Ausführungsplatz (Kommissionsgeschäfte, siehe Absatz 2.1), als auch Geschäfte, bei denen zwischen dem Kunden und der Bank unmittelbar Kaufverträge über Finanzinstrumente abgeschlossen werden (Festpreisgeschäfte). Für die Ausführungsgrundsätze zu Festpreisgeschäften gilt nachfolgender Absatz 2.2 über Festpreisgeschäfte.

2.1 Kommissionsgeschäfte

Kommissionsgeschäfte umfassen die Auftragsweiterleitung an Intermediäre (Broker), welche dann die Kundenaufträge für die Bank an einem Ausführungsplatz ausführen (einfache Kommission).

Diese Durchführungspolitik findet keine Anwendung auf die Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen über die jeweilige Depotbank. Diese erfolgen über die jeweilige Depotbank des Investmentfonds oder über Broker (z. B. Banken, Fondshandelsplattformen).

Die Bank bedient sich bei der Abwicklung im Wesentlichen folgender Intermediäre (Broker):

Raiffeisen Bank International AG
Am Stadtpark 9
1030 Wien
Österreich

Commerzbank AG
Kaiserplatz
60261 Frankfurt
Deutschland

Raiffeisenlandesbank OÖ
Raiffeisenplatz 1
4021 Linz
Österreich

Die Bank hat keine Direktanbindung zu Börsenplätzen.

2.2 Festpreisgeschäfte

In bestimmten Finanzinstrumenten behält sich die Bank vor, mit Kunden Festpreisgeschäfte und somit Geschäfte außerhalb von geregelten Ausführungsplätzen abzuschließen. Bei Festpreisgeschäften werden zwischen der Bank und dem Kunden Kaufverträge abgeschlossen. Ein Kaufvertrag kommt insbesondere zustande, wenn die Bank und der Kunde einen fixen Preis für das zugrundeliegende Geschäft vereinbaren, wie z. B. Fixkursgeschäfte über Wertpapiere (insbesondere Anleihen), Zins- und Währungsderivate und andere außerbörsliche Finanztermingeschäfte. In diesem Fall kann es in besonderen Fällen zu einem Ausfall der Bank als Vertragspartner kommen („Kontrahentenrisiko“).

Für die Preisbestimmung von Festpreisgeschäften zieht die Bank stets relevante und aktuelle Marktdaten sowie nach Möglichkeit ähnliche oder vergleichbare Produkte zur Preisbestimmung heran. Durch den Einsatz angemessener Bewertungsmechanismen kann die Bank regelmäßig unter Berücksichtigung von Spezifika der jeweiligen Finanzinstrumente eine faire Bewertung und somit faire Preise bei Festpreisgeschäften sicherstellen. Die Angemessenheit der Preisbestimmungsmechanismen wird von der Bank regelmäßig überprüft.

3. Vorrang Kundenweisungen

Der Kunde kann der Bank für einen einzelnen Geschäftsfall oder generell eine ausdrückliche Weisung erteilen, an welchem Ausführungsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll. Diese Weisung geht den Regelungen der Durchführungspolitik vor. Führt die Bank einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt. Die Bank weist ihre Kunden ausdrücklich darauf hin, dass sie durch eine solche ausdrückliche Weisung und der daraus resultierenden Abweichung von der Durchführungspolitik davon abgehalten werden kann, das für den Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Dies gilt mitunter für die Erteilung spezifischer Auftragszusätze. Der Kunde hat die Möglichkeit bei Aufträgen einen Ausführungsplatz auszuwählen, der die von ihm gewünschten Auftragszusätze ermöglicht. Darüber wird er ausdrücklich in den „Orderrichtlinien“ informiert, die laufend aktualisiert werden und im Elba Internet abrufbar oder beim Kundenberater erhältlich sind. Weisungen zur Ausführung an einem bestimmten Ausführungsplatz werden als allgemeine Weisung verstanden und verpflichten den Broker nicht zur Ausführung an einem konkreten Ausführungsplatz (siehe weiters Kapitel 7.1. Smart Order Routing).

4. Auftragserteilung und -Bearbeitung

Die Bank bietet ihren Kunden zahlreiche Möglichkeiten, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten zu erteilen. Diese können beispielsweise persönlich während der Banköffnungszeiten oder über telefonische Aufträge gemäß der Telefonvereinbarung mittels Aufzeichnung abgewickelt werden. Aufträge per E-Mail oder Fax nimmt die Bank nicht an! Sollten derartige Aufträge mittels Fax oder E-Mail dennoch eingehen, können diese Aufträge telefonisch gemäß der Telefonvereinbarung abgewickelt werden. Aufträge per Brief können akzeptiert werden, falls im Schreiben die entsprechende Depotnummer angegeben ist und der Unterzeichnende (Originalunterschrift) verfügungs- bzw. zeichnungsberechtigt ist.

Aufträge werden stets in der Reihenfolge des Eingehens bearbeitet.

Für Aufträge, die nach dem auf das jeweilige Finanzinstrument anwendbaren täglichen Annahmeschluss sowie für Aufträge, die nach dem Handelsschluss des jeweiligen Ausführungsplatzes abgegeben werden, kann nicht gewährleistet werden, dass sie noch am gleichen Tag bearbeitet werden. In diesem Fall erlöschen Aufträge mit dem Auftragszusatz «tagesgültig» am Ende des Tages und Aufträge mit einer zeitlichen Begrenzung von mehr als einem Bankarbeitstag werden am nächsten Bankarbeitstag bearbeitet.

Aufträge, die außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der Bank, an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen per Fax oder E-Mail erteilt werden, werden erst am darauf folgenden Bankarbeitstag entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet.

5. Zusammenfassung von Kundenaufträgen

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, legt die Bank im Interesse der Kunden Aufträge zum An- bzw. Verkauf von Bezugsrechten zusammen. Eine Zusammenlegung erfolgt nur, wenn sich diese nicht nachteilig auf die beteiligten Kunden auswirkt.

Gibt der Kunde während der vorgesehenen Frist eine Weisung, werden die Bezugsrechtsaufträge automatisch und unverzüglich an die Börse weitergeleitet. Alle anderen Bezugsrechtsaufträge werden zusammengefasst und an die jeweilige Lagerstelle weitergeleitet.

Fondsaufträge an Depotbanken bzw. Fondsgesellschaften mit gleichem Schlusstag werden von der Bank zusammengelegt. Durch die Zusammenlegung dieser Aufträge entstehen den Kunden keine Nachteile, da die Aufträge jeweils zum offiziellen Transaktionspreis abgerechnet werden.

Im Rahmen von Emissionen (Zeichnungen) werden Kundenaufträge ebenfalls zusammengelegt und an die jeweilige Emissionsstelle gemäß deren Vorgaben (zumeist einmal täglich) weitergeleitet. Die Zuordnung von Teilzuteilungen erfolgt gemäß den diesbezüglichen Regelungen in der „Leitlinie für den Umgang mit Interessenskonflikten“. Bei Zusammenlegung von Kundenaufträgen mit Geschäften für eigene Rechnung hat bei der Zuordnung jedenfalls der Kundenauftrag Vorrang. Durch die Zusammenlegung dieser Aufträge entstehen den Kunden der Bank keinerlei Nachteile. Die Grundsätze dieser Durchführungspolitik werden stets berücksichtigt.

Aufträge der Alpen Privatbank Portfolioverwaltung werden ebenfalls zusammengelegt. Für den Fall von Teilausführungen erfolgt eine Zuweisung anhand vorher festgelegter Grundsätze.

Bei folgenden Finanzinstrumenten (ausgenommen Portfolios der Alpen Privatbank Portfolioverwaltung) findet keine Zusammenlegung statt: Kundenweisungsaufträge in Aktien, ausschließlich an Börsen gehandelte Fonds, sonstige Beteiligungspapiere, Zertifikate und Optionsscheine.

6. Vergütungen von Ausführungsplätzen

Die Bank erhält keine Vergütungen und keinen Rabatt oder nicht-monetäre Vorteile für die Weiterleitung von Kundenaufträgen.

7. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

7.1 SMART Order Routing (SOR)

Eine zunehmende Anzahl an Finanzinstrumenten, insbesondere Aktien, werden auf mehreren Ausführungsplätzen gleichzeitig gehandelt. Durch den Einsatz von sogenannten „SMART Order Routing (SOR)“-Systemen können Kunden von unterschiedlichen Preis- und Leistungsniveaus auf verschiedenen Ausführungsplätzen profitieren, an denen ein Finanzinstrument gehandelt wird.

Beim SOR werden die Auftragsbücher an den verschiedenen Ausführungsplätzen durch einen vom Broker eingesetzten elektronischen Algorithmus automatisch miteinander verglichen. Unmittelbar darauf wird der Kundenauftrag an einen Handelsplatz oder in Teilen an mehrere Handelsplätze weitergeleitet, um für den Kunden das voraussichtlich bestmögliche Ergebnis erzielen zu können.

7.2 Allgemeine Vorgehensweise

Die Bank leitet Aufträge aufgrund fehlender direkter Anbindung (Börsenmitgliedschaft) unter Wahrung der Durchführungspolitik an einen Intermediär bzw. Broker zur Ausführung weiter. Broker werden von der Bank sorgfältig ausgesucht. Insbesondere wird die Qualität der Ausführung und der Abwicklung der ausgewählten Broker regelmäßig überwacht. Die Broker, derer sich die Bank bedient, werden unter Absatz 2.1 aufgeführt.

Unterabsatz 7.3 ist zu entnehmen, für welche Gattungen von Finanzinstrumenten die Bank Kundenaufträge ausführt. Die Kriterien, welche zur Wahrung des bestmöglichen Ergebnisses im Sinne des Kunden berücksichtigt werden, sind Absatz 7.4 zu entnehmen. In Absatz 7.5 wird aufgezeigt mit welcher Gewichtung diese Kriterien in die Bewertung von Ausführungsplätzen und Brokern einfließen.

7.3 Finanzinstrumente

Die Bank nimmt die Einteilung der Finanzinstrumente in verschiedene Gattungen gemäß den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Nr. 7 WAG vor. Die Gewichtung der Bewertungskriterien in Absatz 7.4 je Gattung von Finanzinstrumenten ist Absatz 7.5 zu entnehmen.

Folgende Gattungen von Finanzinstrumenten wurden für diese Durchführungspolitik festgelegt:

- Aktien
- Aktienzertifikate
- Schuldverschreibungen, d. h. verzinsliche Finanzinstrumente wie Anleihen
- ETFs (Exchange Traded Funds)
- Anlagezertifikate

Aus Gründen der Verständlichkeit und Vereinfachung wurde auf eine feinere Gliederung verzichtet.

7.4 Bewertungskriterien

Für die Erzielung der für den Kunden auf Dauer bestmöglichen Ergebnisse und für die Auswahl der Ausführungsplätze und Broker werden von der Bank folgende Kriterien berücksichtigt:

- Kurs/Preis
- Kosten
- Schnelligkeit der Ausführung
- Ausführungswahrscheinlichkeit
- Umfang und Art des Auftrages
- Weitere relevante qualitative Kriterien

Das für den Privatkunden und Professionellen Kunden günstigste Ergebnis wird vor allem durch das Gesamtentgelt bestimmt, welches der Kunde beim Verkauf erzielen bzw. beim Kauf aufzuwenden hat. Dieses umfasst den Kurs/Preis für das Finanzinstrument und die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Zu diesem Zweck wird darüber hinaus, besonders bei Privatkunden, auf die Liquidität des ausgewählten Ausführungsplatzes Wert gelegt. Dies gewährleistet für den Kunden die Realisierung des besten Gesamtentgelts, insbesondere durch den somit nach Erfahrungswerten am besten realisierten Kurs/Preis.

- Kurs/Preis: Der Preis (Kurs) hängt entscheidend von der Preisqualität des Ausführungsplatzes ab. Die Preisqualität lässt sich anhand der langfristigen Liquidität sowie weiterer Kriterien des Ausführungsplatzes (z. B. Stellen von verbindlichen Preisen durch Market-Makers oder Specialists, Berücksichtigung eines Referenzmarktes im Preisermittlungsprozess) ermitteln.
- Kosten: Die Kosten umfassen alle dem Kunden entstehenden Auslagen, die unmittelbar mit der Ausführung des Auftrags zusammenhängen, einschließlich Ausführungsplatzgebühren, Clearing- und Abwicklungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren, die an Dritte gezahlt werden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind (Fremdspesen wie Broker- oder Courtage-Spesen).

Für unterschiedliche Ausführungsplätze setzt die Bank geringfügig verschiedene Spesen an. Diese Unterschiede wirken sich jedoch nur geringfügig auf das Gesamtentgelt für die Kunden aus.

Die Kosten für einfache Kommissionsgeschäfte sowie für Kommissionsgeschäfte mit Selbsteintritt sind ident und werden dem Kunden vor Erbringung der Dienstleistung offen gelegt. Im Fall eines Kommissionsgeschäftes mit Selbsteintritt ist der Preis für den Kunden nicht schlechter als der zum Zeitpunkt der Ausführung festgestellte Marktpreis. Im Falle eines Kaufauftrags werden bei der Berechnung des Gesamtentgelts die mit der Auftragsausführung verbundenen, vom Kunden zu tragenden Kosten dem Preis des Finanzinstruments hinzugerechnet. Im Falle eines Verkaufsauftrags wird der Preis des Finanzinstruments um die mit der Auftragsausführung verbun-

denen, vom Kunden zu tragenden Kosten vermindert.

Neben den beschriebenen Auswahlkriterien werden weitere Eigenschaften der Ausführungsplätze bewertet.

- **Schnelligkeit der Ausführung:** Unter Geschwindigkeit der Ausführung an einem Ausführungsplatz wird die Zeitspanne von der Entgegennahme bis zur theoretischen Ausführbarkeit des Kundenauftrags am Ausführungsplatz verstanden. Die Geschwindigkeit der Ausführung am Ausführungsplatz wird maßgeblich von der Art des Marktmodells bestimmt. Die Ausführungsgeschwindigkeit hängt auch mit der Weiterleitung des Auftrages zusammen.
- **Ausführungswahrscheinlichkeit:** Die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung an einem Ausführungsplatz ist maßgeblich von der Liquidität an diesem Ausführungsplatz abhängig und lässt sich anhand der zum Zeitpunkt der Ausführung vorherrschenden Situation im jeweiligen Orderbuch einschätzen.
- **Umfang und Art des Auftrages:** Der Umfang eines Auftrags kann je nach Liquidität des verwendeten Ausführungsplatzes dazu führen, dass ein Auftrag nicht vollständig ausgeführt wird, sondern in Teilausführungen vorgenommen werden muss. Dies kann sich negativ auf die Ausführungskosten auswirken und unter Umständen dazu führen, dass der Auftrag nicht vollständig ausgeführt wird. Je nach Art des Auftrages (zum Beispiel Stop-Loss- oder Stop-Buy-Aufträge) können zudem einzelne Ausführungsplätze ausgeschlossen werden, da diese hier unter Umständen nicht möglich sind.
- **Weitere relevante qualitative Kriterien:** Neben den oben genannten Kriterien werden zusätzliche Merkmale eines Ausführungsplatzes in Betracht gezogen (u. a. qualitative Faktoren wie Clearingsystemen, Notfallsicherungen, geplante Maßnahmen, oder andere relevante Überlegungen, sowie die entsprechende Bedeutung der einzelnen Faktoren).

Bei der Weiterleitung von Orders an Broker gelten die in den jeweiligen Ausführungsgrundsätzen der Broker definierten Kriterien für die Auswahl der Ausführungsplätze. Die Bank hat sich bei der Auswahl der Broker vergewissert, dass die in den Ausführungsgrundsätzen der Broker definierten Kriterien dieser Durchführungspolitik nicht widersprechen.

7.5 Würdigung der Bewertungskriterien

Das wesentliche Bewertungskriterium für die Auswahl eines Ausführungsplatzes bzw. eines Brokers ist sowohl für Privatkunden als auch für Professionelle Kunden das bestmögliche Ergebnis nach der Gesamtbewertung, die den Preis des Finanzinstruments und die Kosten in Zusammenhang mit der Ausführung darstellt. Die Gesamtbewertung umfasst dabei alle dem Kunden entstandenen Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung stehen, einschließlich der Gebühren des

Ausführungsplatzes, Clearing- und Abwicklungsgebühren und sonstigen Gebühren, die Dritten gezahlt wurden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind.

Neben der besonderen Würdigung des Gesamtergebnisses aus Preis und Kosten werden auch qualitative Merkmale in die Bewertung der Ausführungsplätze und Broker einbezogen. So werden von der Bank nur solche Ausführungswege berücksichtigt, die eine sichere Abwicklung der Kundenaufträge gewährleisten können und über angemessene Clearingsysteme und Notfallsicherungen verfügen.

8. Auswahl des Ausführungsplatzes je Gattung von Finanzinstrumenten

Die Auswahl des Ausführungsplatzes erfolgt bei der Bank in einem zweistufigen Prozess. Dabei wählt die Bank in einem ersten Schritt das Land der Ausführung des Kundenauftrags aus. Das für den Kunden bestmögliche Ergebnis kann bei Betrachtung des Gesamtentgelts erfahrungsgemäß dann erzielt werden, wenn ein Ausführungsplatz im Land der Heimatbörse zur Ausführung genutzt wird.

Die Bank leitet die betreffenden Kundenaufträge an die Haupthandelsbörse über ihren Broker weiter.

8.1 Länderauswahl bei der Bank

Die Länderauswahl zur Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf basiert auf dem Land der Heimatbörse des betreffenden Finanzinstruments. Die Heimatbörse befindet sich in der Regel im Emissionsland des betreffenden Finanzinstruments. Diese Vorauswahl des Ausführungslandes nimmt die Bank im Sinne der Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses des Kunden vor. Durch die Ausführung im Land der Heimatbörse kann die Bank dem Kunden das bestmögliche Gesamtergebnis aus Preis und Kosten gewährleisten. Zudem sind die Liquidität und somit auch die Ausführungswahrscheinlichkeit im Land der Heimatbörse eines Finanzinstruments am höchsten.

Bei Verkaufsaufträgen ist das beste Ergebnis für den Kunden in dem Land erzielbar, in welchem der letzte Kauf bzw. Zukauf des relevanten Titels getätigt wurde. Dies ist insbesondere kostengünstig für den Kunden, da keine Gebühren für eine Umbuchung in eine neue Lagerstelle erhoben werden müssen. Dementsprechend führt die Bank Verkaufsaufträge im Land des vormals ausgeführten Kaufauftrags aus.

8.2 Direkte Ausführungen über Ausführungsplätze

Die direkte Ausführung an Handelsplätzen bietet die Bank aufgrund fehlender direkter Anbindung nicht an.

8.3 Orderweiterleitung an einen Broker

Nach Festlegung des Ausführungslandes und -platzes leitet die Bank Kundenaufträge an einen Broker weiter, da sie über keinen direkten Anschluss an einen Ausführungsplatz verfügt.

9. Abweichende Ausführung in aussergewöhnlichen Fällen

Sofern außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine von dieser Durchführungspolitik abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Auftrag im besten Interesse des Kunden aus.

10. Überprüfung der Ausführungsplätze

Die Bank überwacht regelmäßig die Effizienz und Wirksamkeit dieser Durchführungspolitik. Insbesondere wird überprüft, ob die genutzten Ausführungsplätze und Broker gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für die Kunden ermöglichen. Im Falle von Weiterleitungen wird auf deren Überprüfungsprozess verwiesen, wobei die Letztverantwortung der regelmäßigen Überprüfung bei der Bank verbleibt.

10.1 Kontrolle und Analyse der erreichten Ausführungsqualität

Die Bank kontrolliert die erreichte Ausführungsqualität der Ausführungsplätze und Broker regelmäßig. Hierzu prüft die Organisationseinheit Marktservice quartalsweise die von einem externen Dienstleister erstellten Berichte zur erreichten Ausführungsqualität der Kundenorders und stellt die Berichte der Organisationseinheit Compliance zur Verfügung. Eine anlassbezogene Überprüfung erfolgt, wenn die Bank von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erhält, die die Ausführungsqualität an Ausführungsplätzen zum Nachteil des bestmöglichen Interesses des Kunden beeinflussen kann. Die Ergebnisse der Kontrolle und Analyse der Ausführungsqualität werden dementsprechend dokumentiert.

10.2 Veröffentlichung von Informationen zur erreichten Ausführungsqualität

Die Bank veröffentlicht jährlich für jede Gattung von Finanzinstrumenten die fünf Ausführungsplätze bzw. die fünf Intermediäre (Broker), die ausgehend vom Kundenauftragsvolumen im jeweils abgelaufenen Handelsjahr am wichtigsten waren. Diese Veröffentlichung erfolgt für Privatkunden, Professionelle Kunden sowie separat für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht die Bank jährlich je Gattung von Finanzinstrumenten eine Zusammenfassung der regelmäßigen Kontrollen und Analysen der zur Ausführung von Kundenaufträgen genutzten Ausführungsplätze und Broker.

11. Portfolioverwaltung

Diese Durchführungspolitik kommt auch in der Portfolioverwaltung der Alpen Privatbank zur Anwendung.

Der Portfoliomanager kann für einen einzelnen Geschäftsfall eine ausdrückliche Weisung erteilen, an welchem alternativen Ausführungsplatz ein Auftrag ausgeführt werden soll. Diese Weisung geht den Regelungen der Durchführungspolitik vor und behält die Kundeninteressen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses im Auge.

Die Veröffentlichung im Rahmen der Durchführungspolitik werden von der Bank auf nachstehender Website veröffentlicht: www.alpenprivatbank.com

Anhang

Anhang 1

Die Alpen Privatbank bedient sich regelmäßig und im wesentlichen Umfang der Raiffeisen Bank International AG als Broker und leitet Kundenaufträge an diese zur Ausführung weiter. Weiterführende Informationen bzw. eine detaillierte Übersicht der Ausführungsplätze des Brokers können unter folgendem Link www.rbinternational.com im Dokument Ausführungspolitik eingesehen werden. Änderungen durch die Alpen Privatbank bzw. den Broker vorbehalten.

Anhang 2

Bei Exchange Traded Funds (ETFs) schlägt die Alpen Privatbank im Rahmen einer Kauforder den Handelsplatz Frankfurt Börse (XETR) vor.

Bei Kauforders von Anleihen behält sich die Alpen Privatbank vor, bei Vorschlag eines Handelsplatzes der nicht angesprochen werden kann, die Börse im bestmöglichen Kundeninteresse auch ohne expliziten Kundenwunsch abzuändern.